

# RS Vwgh 2017/10/17 Ro 2015/15/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2017

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §3;

1. BewG 1955 § 3 heute
2. BewG 1955 § 3 gültig ab 30.07.1955

## Rechtssatz

§ 3 BewG 1955 bestimmt, dass der Wert eines Wirtschaftsgutes, das mehreren Personen zusteht, im Ganzen zu ermitteln ist. Der Wert ist auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen, soweit nicht die Gemeinschaft selbständig steuerpflichtig ist. Sind an einem Wirtschaftsgut mehrere beteiligt, so ist der im Ganzen ermittelte Einheitswert den Beteiligten so zuzurechnen, wie wenn diese nach Bruchteilen berechtigt wären. Die bürgerlich-rechtlichen Unterscheidungen zwischen Miteigentum und Gesamthand Eigentum sind bewertungsrechtlich irrelevant. Paragraph 3, BewG 1955 bestimmt, dass der Wert eines Wirtschaftsgutes, das mehreren Personen zusteht, im Ganzen zu ermitteln ist. Der Wert ist auf die Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen, soweit nicht die Gemeinschaft selbständig steuerpflichtig ist. Sind an einem Wirtschaftsgut mehrere beteiligt, so ist der im Ganzen ermittelte Einheitswert den Beteiligten so zuzurechnen, wie wenn diese nach Bruchteilen berechtigt wären. Die bürgerlich-rechtlichen Unterscheidungen zwischen Miteigentum und Gesamthand Eigentum sind bewertungsrechtlich irrelevant.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2015150031.J02

## Im RIS seit

17.11.2017

## Zuletzt aktualisiert am

28.12.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>